

Antrag des Regierungsrates vom 17. Juni 2026

**6105**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Kenntnissnahme des Geschäftsberichts und  
der Jahresrechnung 2025 der BVG- und Stiftungsaufsicht  
des Kantons Zürich**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Juni 2026,

*beschliesst:*

I. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2025 der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich werden zur Kenntnis genommen.

II. Mitteilung an den Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich) sowie an den Regierungsrat.



**Bericht**

**I. Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der eidgenössischen BVG-Strukturreform beschloss der Kantonsrat am 11. Juli 2011 das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (aBVSG), womit der Bereich der BVG- und Stiftungsaufsicht auf den 1. Januar 2012 aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert und in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt überführt wurde (vgl. Vorlage 4779), der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS).

Um den Entwicklungen bei den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge proaktiv zu begegnen und die föderale BVG- und Stiftungsaufsicht zu stärken, schlossen die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin am 22. Mai 2024 eine Interkantonale Vereinbarung

über die BVG- und Stiftungsaufsicht (IVBSA). Am 30. Juni 2025 erliess der Kantonsrat das totalrevidierte Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BSAG; LS 833.1), womit der Kanton Zürich der Vereinbarung auf den 1. Oktober 2025 beiträt (Vorlage 5963). Indem alle Vereinbarungskantone 2024 und 2025 beigetreten sind, trat die Vereinbarung am 1. Januar 2026 in Kraft (vgl. Art. 36 Abs. 1 IVBSA). Die bisherigen Aufsichtsinstanzen der Vereinbarungskantone, die BVS und die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA), wurden am 31. Dezember 2025 aufgelöst (Art. 32 IVBSA); seit dem 1. Januar 2026 wird die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (ATIOZ, BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich) wahrgenommen.

## **2. Grundlagen**

a) Unter bisherigem, bis zum 31. Dezember 2025 geltendem Recht erstellte die BVS einen Geschäftsbericht (§ 21 aBVSG). Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung wurden vom Verwaltungsrat der BVS verabschiedet und zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle an den Regierungsrat weitergeleitet (§ 5 Abs. 2 lit. d aBVSG). Anschliessend wurden sie vom Regierungsrat verabschiedet und zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle (Finanzkontrolle des Kantons Zürich) an den Kantonsrat weitergeleitet (§ 9 Abs. 2 lit. b aBVSG). Die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung oblag dem Kantonsrat (§ 10 Abs. 2 aBVSG).

Nach jetzigem, seit dem 1. Januar 2026 geltendem Recht ist die Geschäftsleitung der ATIOZ dafür zuständig, die Jahresrechnung zu erstellen und den Geschäftsbericht zu verfassen (Art. 18 lit. d IVBSA). Anschliessend prüft die Revisionsstelle die Jahresrechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über das Ergebnis (Art. 19 IVBSA). Der Verwaltungsrat verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht (Art. 16 lit. h IVBSA). Der Konkordatsrat, der aus je einem Mitglied der Regierungen der Vereinbarungskantone besteht (Art. 10 Abs. 1 IVBSA), genehmigt schliesslich die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht (Art. 12 Abs. 1 lit. e IVBSA).

Der Konkordatsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung in den jeweiligen Vereinbarungskantonen (Art. 12 Abs. 1 lit. f IVBSA). Im Kanton Zürich berichtet das Mitglied des Regierungsrates, das den Kanton im Konkordatsrat vertritt, dem Kantonsrat und dem Regierungsrat jährlich über den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Anstalt (§ 7 BSAG). Der Regierungsrat stellt dem Kantonsrat Antrag auf Kenntnisnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der An-

stalt (§ 6 Abs. 2 Satz 1 BSAG). Der Kantonsrat nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Anstalt zur Kenntnis (§ 5 Abs. 2 BSAG).

Das Geschäftsjahr 2025 stellt ein Übergangsjahr dar: Inhaltlich betroffen sind der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der BVS, d. h. der alten Aufsichtsanstalt, die am 31. Dezember 2025 untergegangen ist. Indem das aBVSG zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft trat, richtet sich das Verfahren hinsichtlich des Geschäftsjahres 2025 bereits nach neuem Recht, d. h. nach der IVBSA und dem BSAG. Für das folgende Geschäftsjahr 2026 wird der Regierungsrat hinsichtlich des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der ATIOZ auch Bericht über die beaufsichtigten Einrichtungen mit Sitz im Kanton erstatten (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 BSAG), womit sich inhaltlich eine Kontinuität zu den Geschäftsberichten und Jahresrechnungen der BVS ergeben wird.

Der Geschäftsbericht 2025 ist die 14. und damit letzte Rechenschaftsablage der BVS als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Der Verwaltungsrat der ATIOZ verabschiedete den Geschäftsbericht zusammen mit der Jahresrechnung am 10. Mai 2026 (vgl. Art. 16 lit. h IVBSA), der Konkordatsrat genehmigte sie am 27. Mai 2026 (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. e IVBSA). Dem Kantonsrat obliegt es, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis zu nehmen (§ 5 Abs. 2 BSAG).

b) Gemäss Ziff. 7.4 der Richtlinien des Regierungsrates über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 erstellt die Direktion der Justiz und des Innern als zuständige Fachdirektion einen Bericht insbesondere über das Erreichen der Ziele und Vorgaben gemäss dem bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft stehenden aBVSG und die finanzielle Lage der BVS. Hierzu wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Geschäftsbericht und Jahresrechnung der BVS verwiesen.

### **3. Geschäftsbericht und Jahresrechnung**

a) Im November 2023 wählte der Regierungsrat die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Amtsdauer ab dem 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten der IVBSA, längstens aber bis zum 31. Dezember 2027 (RRB Nr. 1296/2023; vgl. für die vorhergehenden Amtsdauern RRB Nrn. 1308/2011, 1107/2015, 911/2017 und 811/2019). Der Verwaltungsrat setzte sich Ende 2025 wie folgt zusammen: Dr. Christian Zünd (Präsident), Susanne Jäger-Rey (Vizepräsidentin), Jürg Häusler, Beatrice Müller und Dr. Hans-Rudolf Arta. Als Revisionsstelle prüft die Finanzkontrolle des Kantons Zürich die Rechnung der BVS nach Massgabe des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Oktober 2000 (§ 8 aBVSG).

Ende des Berichtsjahres beschäftigte die BVS 31 Personen (Vorjahr 32 Personen). Der Beschäftigungsgrad entsprach 27,4 (Vorjahr 26,0).

b) Laut dem Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Direktors führte die BVS ihre Aufgabe als Aufsichtsbehörde über Pensionskassen und klassische Stiftungen unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes fort. Die konsequente Verfolgung dieser Strategie und deren Umsetzung trugen wesentlich zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Pensionskassen bei und stützte den Sektor der klassischen Stiftungen. Der Dialog und die Zusammenarbeit mit der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) konnte optimiert und der Fachaustausch unter den regionalen und kantonalen Direktaufsichtsbehörden im Rahmen der schweizweiten Konferenz gestärkt werden. Der Direktor der BVS präsierte diese Konferenz bis Juli 2025; die BVS bzw. ATIOZ wird ihren Einsatz für die Konferenz aufrechterhalten. Mit diesen Engagements leistet die BVS bzw. ATIOZ einen namhaften Beitrag zur Entwicklung des Aufsichtssystems in der Schweiz. Die Bildung einer gemeinsamen Aufsichtsregion mit der Ostschweiz ging im Berichtsjahr plangemäss voran und konnte per 1. Januar 2026 realisiert werden. Der Gründungsakt der ATIOZ mit Sitz in Zürich und den Standorten Zürich, St. Gallen und Locarno erfolgte am 7. November 2025 durch die Vertreterinnen und Vertreter der neun Vereinbarungskantone. Die Betriebsaufnahme der neuen Anstalt am 5. Januar 2026 erfolgte reibungslos. Die über 18-monatigen, professionellen Vorbereitungen des Zusammenschlusses zahlten sich aus.

Das Eigenkapital der BVS reduziert sich aufgrund des Jahresverlustes von 0,55 Mio. Franken (Vorjahr 0,31 Mio. Franken) auf 3,34 Mio. Franken (Vorjahr 3,89 Mio. Franken) und entspricht rund der Hälfte des gemäss aBVSG vorgeschriebenen Mindesteigenkapitals von einem Jahresumsatz. Somit konnte auch nach über zehn Jahren die gesetzliche Schwelle nicht erreicht werden. Eine strukturelle Anpassung der Aufsichtsgebühren erfolgt im Zuge des Zusammenschlusses mit der OSTA.

Die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen Ende 2025 wird als solide beurteilt. 80–90% der Einrichtungen befanden sich im finanziellen Gleichgewicht. Nach dem verlustreichen Anlagejahr 2022 sind die Reserven wieder gut geäufnet und es konnten attraktive Verzinsungen für die aktiven Versicherten ausgerichtet werden. Ende des Berichtsjahres wiesen nur einzelne komplexe Sammeleinrichtungen, bei denen die Risiken teilweise durch Kleinstvorsorgewerke getragen werden, noch Unterdeckungen auf. Dieses Segment bleibt im Blickpunkt der BVS bzw. der ATIOZ. Im Bereich der klassischen Stiftungen blieb auch 2025 die Beaufsichtigung insbesondere von solchen mit operativen Betrieben wie Heimen, Spitälern und Schulen herausfordernd. Auch wenn viele der Themen im Dialog geklärt werden konnten, waren teilweise zusätzliche aufsichtsrechtliche Massnahmen anzuordnen. Die BVS amtierte neu als Rekursinstanz bei Entscheiden von Gemeinden und Bezirken. Sie

musste im Berichtsjahr keinen Rekurs behandeln. Die operative Leistung der BVS bewegte sich 2025 auf Vorjahresniveau. Die Bearbeitungszeiten konnten trotz Zusatzbelastungen aufgrund der Vorbereitung des Zusammenschlusses mit der OSTA auf gewohntem Niveau gehalten werden. Der Upload zur elektronischen Dokumentenübermittlung wurde insbesondere durch die Pensionskassen rege genutzt, sodass nun über 80% der Dokumente digital eingehen. Die Effizienzverbesserungen bei den Arbeitsprozessen sind erfreulich und haben dieses operative Ergebnis ermöglicht.

c) Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen nahm die BVS weiterhin nicht nur für den Kanton Zürich, sondern auch für den Kanton Schaffhausen wahr. Damit beaufsichtigte die BVS Ende 2025 insgesamt 598 Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr 604), deren Vermögen sich Ende 2024 insgesamt auf 458 Mrd. Franken (Vorjahr 424 Mrd. Franken) beliefen. Dies entspricht einem Anstieg der Bilanzsummen von rund 8%. Die positiven Entwicklungen der Kapitalmärkte nach der Zinswende begründen im Wesentlichen diesen Anstieg. Die Anzahl der Versicherten der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen reduzierte sich auf 2,12 Mio. Personen (Vorjahr 2,14 Mio. Personen). Von weiterhin wachsender Bedeutung sind die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, wo 78% (Vorjahr 74%) der Destinatärinnen und Destinatäre im Aufsichtsgebiet der BVS versichert sind. Die Anzahl der Anschlussverträge mit Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen stieg auf 186 142 (Vorjahr 181 785), die Anzahl der Destinatärinnen und Destinatäre auf 1,61 Mio. (Vorjahr 1,59 Mio.). Grundlage für diese statistischen Angaben zum Vermögen sowie zur Anzahl Versicherter und Anschlüsse im Berichtsjahr sind die Jahresrechnungen 2024 der beaufsichtigten Einrichtungen.

Im Berichtsjahr wies eine Vorsorgeeinrichtung (Vorjahr acht Vorsorgeeinrichtungen), die dem Freizügigkeitsgesetz untersteht, eine Unterdeckung auf, darunter keine öffentlich-rechtliche (Vorjahr eine). Bei den betriebseigenen Vorsorgeeinrichtungen haben sich gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe des technischen Zinssatzes ergeben. Der Grossteil der Einrichtungen wendet weiterhin einen technischen Zinssatz von 1,5% und tiefer an. Da die Marktzinsen 2024 aber weiter gesunken sind – die Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen lag per Jahresende 2024 bei 0,32% –, vergrösserte sich die Lücke zwischen der technischen und der marktnahen Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen nochmals. Für eine typische Pensionskasse zeichnet der in den Bilanzen ausgewiesene technische Deckungsgrad dadurch ein wesentlich optimistischeres Bild der finanziellen Lage, als dies bei einer ökonomischen Bewertung der Fall wäre. Bei den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen fällt auf, dass einige Einrichtungen den technischen Zinssatz gegenüber dem Vorjahr heraufgesetzt haben,

trotz sinkender Marktzinsen. Der Anteil der Einrichtungen, welche die Vorsorgeverpflichtungen mit einem technischen Zinssatz von über 1,5% bewerten, liegt deutlich höher als bei den betriebseigenen Vorsorgeeinrichtungen. Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind im Vergleich zu betriebseigenen Vorsorgeeinrichtungen finanziell insgesamt schwächer aufgestellt, was u. a. daran liegt, dass Einrichtungen im Wettbewerb den Aspekt der finanziellen Stabilität teilweise weniger beachten.

Daneben beaufsichtigte die BVS Ende 2025 gesamthaft 741 klassische Stiftungen (Vorjahr 748). Neben diesen Stiftungen bestehen weitere, die der regionalen oder eidgenössischen Aufsicht unterstellt sind. Die von der BVS beaufsichtigten Stiftungsvermögen haben sich abermals erhöht und betragen insgesamt 8,603 Mrd. Franken (Vorjahr 8,044 Mrd. Franken).

Die Anzahl Prüfungshandlungen der BVS betrug 2025 insgesamt 2567 (Vorjahr 2561). Bei den Vorsorgeeinrichtungen sind die Prüfungshandlungen (1534) insgesamt zwar leicht tiefer als im Vorjahr (1637), es ist aber eine deutliche Zunahme bei den arbeitsintensiven Verfügungsgeschäften feststellbar. Im Berichtsjahr konnten praktisch sämtliche eingegangenen Jahresrechnungen abschliessend geprüft und eine Rückmeldung gemacht werden. Die Prüfungen der Reglemente auf ihre Rechtskonformität macht anzahlmässig einen bedeutsamen Teil aus. Die Konsolidierung in der zweiten Säule schreitet weiterhin voran, wenn auch auf etwas tieferem Niveau. Liquidationen von Vorsorgeeinrichtungen sind aufwendige Geschäfte, die mehrere Phasen durchlaufen und sich somit über einen Zeitraum erstrecken. Erfreulicherweise konnte auf eine Neugründung verzeichnet werden. Der separate Fachbereich Recht behandelt Teilliquidations-Überprüfungsbegehren, Aufsichtsbeschwerden und Rechtsmittelverfahren. Die Bündelung dieser Geschäfte an einer zentralen Stelle hat sich weiter bewährt. Das wachsende Segment der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen umfasst mittlerweile rund 78% aller Versicherten (Aktive sowie Rentnerinnen und Rentner), womit die grosse Bedeutung dieser wettbewerbsbezogenen Vorsorgeträger ersichtlich wird. Die Weisung der OAK BV 01/2021 sowie die neue Fachrichtlinie 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten erfüllen in diesem Bereich wichtige Funktionen. Die Grenze der Leistungsverbesserungen wird von der OAK BV definiert und jährlich überprüft. Der aktuelle Grenzwert zur Verzinsung der Altersguthaben liegt bei 1,75%, um noch nicht als Leistungsverbesserung zu gelten. Dieser Wert ist für die beaufsichtigten Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich.

Die im Jahr 2024 geänderte Praxis der Steuerbehörden (vgl. RRB Nr. 1482/2021) hinsichtlich der klassischen Stiftungen beeinflusste die Tätigkeit der BVS inhaltlich und vom Umfang her markant. Lag der

Fokus zunächst auf der Ausarbeitung von Merkblättern und Mustertexten, resultierte im Berichtsjahr eine erhöhte Anzahl von konkreten Prüfungen von Vergütungs- und Spesenreglementen. Ein Schwerpunkt bei den Prüfungen der jährlichen Berichterstattungen lag auf den längerfristigen, übergeordneten Themen effektive und wirksame Foundation Governance, moderne Anlagestrategien sowie effiziente Verwaltung und Administration. Auch im Berichtsjahr führten die Aufsichtsverantwortlichen im Team Klassische Stiftungen eine Vielzahl zielführender Aufsichtsdialoge als Teil der risikoorientierten Aufsicht durch.

Ein besonderes Augenmerk galt 2025 den Vorbereitungen für den Zusammenschluss mit der Aufsicht der klassischen Stiftungen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Tessin (vgl. Art. 35 IVBSA). Aufgrund teilweise abweichender gesetzlicher Voraussetzungen in den zu vereinigenden Kantonen sowie unterschiedlicher Strukturen und Prozesse innerhalb der Aufsichtsorganisationen bestand ein dringender Bedarf, die Harmonisierung schon frühzeitig anzugehen und so eine fundierte Grundlage für einen guten Übergang in die ATIOZ zu legen.

d) Einzelne Punkte der Jahresrechnung wurden gegenüber der antragstellenden Direktion am 8. April 2025 erläutert.

Per Bilanzstichtag verfügt die BVS über flüssige Mittel von 2,38 Mio. Franken (Vorjahr 3,20 Mio. Franken). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Fakturierung der Teilnahmegebühren der BVG-Infotage infolge einer bewusst vorgenommenen Prozessanpassung in das Jahr der Durchführung verschoben wurde. Zusätzlich wirkten sich letzte Investitionen im Zusammenhang mit dem Abschluss des IT-Projekts sowie Projektkosten im Rahmen der Vorbereitung der Zusammenlegung mit der OSTA liquiditätsmindernd aus.

Die Nettoerlöse aus Leistungen der BVS betragen 2025 insgesamt 6,77 Mio. Franken und liegen damit leicht höher als im Vorjahr (6,72 Mio. Franken). Die Einnahmen der Aufsichtsgebühren bei den klassischen Stiftungen entsprechen insgesamt dem Vorjahresniveau. Bei den Vorsorgeeinrichtungen waren die Einnahmen aus Aufsichtsgebühren trotz weiterhin wachsender Bilanzsummen sogar leicht rückläufig. Mit der Anfang 2026 in Kraft getretenen Gebührenordnung der ATIOZ kann dieser strukturelle Mangel künftig behoben werden. Die Gebühren für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtungen und der klassischen Stiftungen lagen leicht über dem Vorjahr und betragen 1,27 Mio. Franken (Vorjahr 1,23 Mio. Franken). Der Personalaufwand erhöhte sich auf 6,13 Mio. Franken (Vorjahr 5,84 Mio. Franken). Hauptursache dieser Zunahme ist die Stärkung der Führungsstrukturen in den Bereichen BVG und klassische Stiftungen. Zusätzlich zur Erhöhung gegenüber dem Vorjahr trugen Einmaleffekte bei, neben vorübergehenden Erhö-

hungen von Arbeitspensen, um die strukturellen Veränderungen abzufedern. In der Erhöhung enthalten ist auch der, in Anlehnung an den Kanton Zürich gewährte Teuerungsausgleich von 1,1%. Der Sozialversicherungsaufwand fiel entsprechend mit 1,20 Mio. Franken ebenfalls leicht höher aus als im Vorjahr (1,12 Mio. Franken). Trotz der im Zuge des Zusammenschlusses mit der OSTA angefallenen Aufwendungen reduzierten sich die übrigen betrieblichen Aufwendungen infolge der Umsetzung eines neuen Raumnutzungskonzepts auf 1,16 Mio. Franken (Vorjahr 1,21 Mio. Franken).

Gesamthaft verzeichnete die BVS einen Betriebsverlust von Fr. 727351 (Vorjahr Fr. 457084). Dieser Rückgang im Ergebnis ist hauptsächlich auf den gestiegenen Personalaufwand sowie auf höhere Abschreibungen infolge der vollständigen Aktivierungen im Zusammenhang mit dem Abschluss des IT-Projekts zurückzuführen. Der Jahresverlust von Fr. 553376 (Vorjahr Fr. 311905) fiel nochmals deutlich höher aus, konnte aber deutlich unter Budget gehalten werden.

Die Spartenrechnung, die das Ergebnis nach den Segmenten Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen unterscheidet, zeigt bei der Beaufsichtigung der klassischen Stiftungen einen Jahresverlust von Fr. 263939 (Vorjahr Fr. 333272). Diese Verbesserung ist in erster Linie auf erhöhte Einnahmen aus Rechtsgeschäften zurückzuführen. Mit Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung per 2026 wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die bisherige, unerwünschte Quersubventionierung der Sparte klassische Stiftungen aufzuheben.

Die Revisionsstelle (Finanzkontrolle des Kantons Zürich) stellte in ihrem Bericht vom 30. April 2026 fest, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften und den Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER entspricht.

#### **4. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2025 der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der stv. Staatsschreiber:
Carmen Walker Späh	Peter Hösli